

nimmt, so ist das Dekret vom 5. Juni 1908 ebenfalls auch nach den besonderen Rubriken auszulegen, „juxta rubricas“. Ebenso wird, wenn ein Fest 1. Klasse einfällt, die Antiphon der Kommemoration nach der besonderen Rubrik gewählt.

3. Dasselbe gilt für den Sonntag in der Oktav von Weihnachten. Cfr. Eph. Lit. 1908 p. 393, die außerdem noch beifügen:

„Similiter die 2 Julii in secundis vesp. Visitationis B. M. V. commemoratio octavae Ss. Apostolorum Petri et Pauli non est desumenda e primis vespers festi antiphona Tu es Petrus etc., sed illa erit dicenda, quae notatur in breviario, sc. Petrus Apostolus etc. Ratio est, quia officium in die festi totum est in honorem unius S. Petri excepta oratione, quae est communis cum S. Paulo, infra octavam autem officium est revera de utroque Apostolo, ideoque non varianda antiphona.“

Sehr fraglich erscheint es daher, wenn behauptet wird: „Würde jemand an die S. R. C. die Anfrage richten, ob ihre Regel: et commemoratio sumatur e primis vespers in diesem Sinne zu verstehen sei (wie sie hier von uns dargelegt wurde), würde die Antwort höchstwahrscheinlich lauten: Et S. R. C. respondit: »Negative et amplius.«“ (Diese Ztschrft. 1910, S. 603.)

Doch ist das nicht allzu ernst zu nehmen, denn gegen Schluß (S. 604) heißt es: „Sollte diese Annahme, wie sie in der Quartalschrift vertreten wurde, nicht zulässig sein, so wird man abwarten müssen, ob nicht die S. R. C. selbst durch eine nachträgliche Erklärung Licht über diesen Punkt verbreitet.“

Limburg (Lahn), Missionshaus. P. Franz X. Hecht P. S. M.

VII. (Gnadenstand bei Ablässen für arme Seelen?)

In neuerer Zeit sind wieder zwei hervorragende Dogmatiker, Christian Pesch¹⁾ und De Augustinis,²⁾ der fast singulären Ansicht der größten Jesuitendogmatiker Suarez³⁾ und Bellarmin⁴⁾ näher getreten, man könne für Verstorbene sowohl vollkommene als auch unvollkommene Ablässe gewinnen, wenn man auch nicht im Gnadenstand sei. Natürlich seien jene Ablässe ausgenommen, bei welchen confessio oder contritio (von der Kirche) als conditio sine qua non für die Gewinnung hic et nunc vorgeschrieben sei.

Die Beweisführung verläuft folgendermaßen:

Mit dem Nachlaß der Sündenschuld und der ewigen Höllestrafe werden dem Christen durchaus nicht auch alle zeitlichen Sündenstrafen erpart.⁵⁾ Die poenae temporales haben als causa efficiens das peccatum. Deswegen ist unbedingt erforderlich, daß der homo in statu viae zuerst von der schweren Sünde befreit sei, bevor er daran gehen kann, die poenae temporales durch satisfactorische

¹⁾ Praelectiones dogmaticae, tom. VII³ (Friburgi 1909) 248. — ²⁾ De re sacram., tom. II 339. — ³⁾ Disp. 53, sect. 4, n. 6 (zitiert nach Pesch).

— ⁴⁾ De indulgentiis l. 1, c. 14 (zitiert nach Pesch.) — ⁵⁾ Trid. sess. VI. can. 30 bei Denzinger-Bannwart n. 840.

Werke und Ablässe abzutragen. Wenn aber ein Ablass für arme Seelen gewonnen wird, so ist der Empfangende bereits in statu gratiae sanctificantis, das ist unzweifelhaft!

Ergo braucht das gewinnende Subjekt nicht im Stande der Gnade zu sein; notwendig ist nur, daß es die für den Ablass geforderten Werke verrichtet.

Beisch sagt mit anderen Worten und kürzer: „Status gratiae non requiritur ut causa indulgentiae, sed ut dispositio ad eius effectum recipiendum. Ergo si effectus recipitur a defuncto, non requiritur status gratiae in vivente, qui implet conditiones.“¹⁾ Beisch behauptet sogar gegen Pohle: „multi theologi putant, etiam peccatorem lucrari posse indulgentiam pro defunctis.“²⁾

Pohle wendet sich scharf gegen die hier entwickelte bejahende Meinung.³⁾ Er sagt, daß Tezel ihr gehuldigt und zu dem Spottvers Anlaß gegeben hat:

„Wie das Geld im Kasten klingt,
Die Seele aus dem Tegefeuer springt.“

Nun, aus diesen Spottversen allein läßt sich meines Erachtens nicht beweisen, daß Tezel dieser Meinung gehuldigt habe. Aus den Versen kann man nur schließen, daß eine unfehlbare, volle Wirkung der Ablässe für einen bestimmten Verstorbenen verteidigt worden ist.

Ferner wendet Pohle ein, daß doch die Ablässe den Verstorbenen nur indirekt nützen können, daß die Kirche den Ablass durch die Lebenden nicht direkt den armen Seelen appliziere.

Das ist ja zweifellos richtig, aber andererseits ist auch richtig, daß alle Ablässe, die überhaupt den Verstorbenen applizierbar sind, bestimmten Verstorbenen zugewendet werden können. Und wenn auch die Zuwendung per modum suffragii geschieht und wir nicht wissen können, ob der gewonnene Ablass der bestimmten Seele zugewendet wird oder im vollen Betrag appliziert wird, schließlich hat ein Ablass unfehlbaren Erfolg und hat unfehlbaren Erfolg auch hier in unserem Falle, weil der status gratiae als dispositio ad effectum recipiendum bei allen armen Seelen vorhanden ist. Die in der Kirche von jeher geübte Praxis, sowohl den fructus medius der heiligen Messe als auch satisfactorische Werke und Ablässe bestimmten Seelen zu applizieren, legt übrigens die Annahme, daß die anima determinata wenigstens irgend etwas vom applizierten opus satisfactorium, wenn auch einen noch so kleinen Teil, jedesmal unfehlbar erhalte, sehr nahe. In Bezug auf den effectus satisfactorius ist es nach Suarez⁴⁾ sogar sententia communis, daß die Messen für Verstorbene mit unfehlbarem Erfolg, wenn nicht die ganze Sündenstrafe, so doch einen Teil derselben ex opere operato erlassen.⁵⁾

¹⁾ Beisch a. a. D. — ²⁾ Ebenda. — ³⁾ Pohle, Dr. Josef, Lehrbuch der Dogmatik III² (Paderborn 1906) 522. — ⁴⁾ De euch. disp. 79. sect. 10, n. 3 sqq. — ⁵⁾ Pohle a. a. D. 380.

Nach alledem kann man die theologische Meinung, daß auch Todsjünder für Verstorbene unvollkommene und vollkommene Ablässe gewinnen können, sicher eine durchwegs vernünftige nennen.

Stift St. Florian.

Professor Dr. Gspann.

VIII. (**Restitutio propter fornicationem.**) Zum Pfarrer Petrus kam die Tagelöhnerin Anna mit der Klage, ihre Tochter, welche bei einem reichen Bauern im Dienste war, sei durch den Sohn des Bauers geschwängert worden; nun sei sie zu Hause und esse ihren Eltern und jüngeren Geschwistern das Brot weg. Anna fragt den Pfarrer, ob sie nicht vom Bauernsohn eine Unterstützung verlangen könne. Petrus stellt zuerst die Gegenfrage, ob die Tochter unter Anwendung von List oder Gewalt oder Drohungen verführt wurde. Anna verneint dies; obwohl sie ihrer Tochter oft und oft aufgetragen habe, brav zu bleiben und vorsichtig zu sein, sei sie doch etwas nachlässig und leichtsinnig geworden. Freilich habe er ihr oft geschmeichelt und ihr verschiedene Geschenke gegeben. Auch die weitere Frage des Pfarrers, ob ihrer Tochter die Ehe versprochen worden sei, verneint Anna mit der Bemerkung, dazu sei der Standesunterschied zu groß. Was wird nun der Pfarrer der Anna auf ihre Klagen, bezw. Fragen antworten?

Nach dem Grundsatz: *Scienti et volenti non fit injuria* erleidet ein Mädchen, das sich gerne verführen läßt, kein Unrecht, weshalb der heilige Alfons sagt (I. III. n. 641): „*Si virgo libere consentit, commune est, deflorantem nihil teneri ei restituere.*“ Das also entehrte Mädchen kann nichts verlangen für den Verlust der körperlichen Integrität, da es die Jungfräulichkeit, die sich übrigens nach Geldeswert gar nicht einschätzen läßt, freiwillig hingegeben hat; sie kann auch nichts fordern für den Verlust der Arbeit und Entgang des Lohnes, da sie diese Folgen selber durch ihre Handlung verursacht hat.

Auch den Eltern des Mädchens braucht der Verführer keinen materiellen Ersatz zu leisten. Haben sie auch einen Vermögensnachteil zu erleiden dadurch, daß sie ihrer Tochter Unterstand und Pflege gewähren, so ist dies von ihrer Tochter herbeigeführt; sie hat ihnen diesen Kummer und diese Sorgen bereitet. Die Eltern können sie in diesem Zustande aufnehmen, und dann tun sie es freiwillig; sie können ihre Tochter auch ihrem Schicksal überlassen, so daß sie auf eigene oder öffentliche Kosten die bestimmte Zeit zubringen muß. Pflicht des Kindes ist es, wegen ihres Ungehorsams und wegen der Verletzung der den Eltern schuldigen Liebe und Ehrfurcht dieselben um Verzeihung zu bitten. Die gleiche Pflicht auch dem Verführer aufzuerlegen, wie eine Reihe von Autoren (bei Lig. I. III. n. 641 d. 1) wollen, hat wohl unter den gewöhnlichen Verhältnissen keinen praktischen Wert.

Der Umstand, daß Eltern eine gefallene Tochter schwerer verjagen können, ihr daher eine größere Mitgift geben müssen, wenn